

Niederschrift.

Vorsitzender: Regierungsrat Dr. Seeger

Beisitzer: Dir. Seemann (Lichtspielgewerbe)
Dr. Rud. Fresber (Kunst und Literatur)*
Prof. Heinrich und }
Frau Bohn-Schuch } Volkswohlfahrt.



Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer gegen die Zulassung des Bildstreifens

"Wie ein Schaf geboren wird"

durch die Filmprüfstelle Berlin, sowie die gleichzeitig von dem Antragsteller erhobene Beschwerde gegen die von der Prüfstelle abgelehnte Zulassung der Vorführung vor Jugendlichen erschien für Antragsteller: Frau Hildegard Kühnemann geb. Linke,

Die Beschwerdeführer waren nicht erschienen; ihre Ladung wurde festgestellt.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung, des Ergebnisses der Beweisaufnahme erster Instanz und der Beschwerde äusserte sich die Vertreterin des Antragstellers zur Sache.

Während der Beratung meldete sich der Beschwerdeführer Tewa.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 15. April 1924 - 8361 - wird dahin abgeändert:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nur bei rein unterrichtlichen oder volksbildenden Veranstaltungen vorgeführt werden.

- 4 -

II. Die von den Beisitzern erhobene Beschwerde wird gänzlich, die Beschwerde des Antragstellers insoweit zurückgewiesen, als sie auf unbedingte Zulassung vor Jugendlichen gerichtet ist.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Tatbestand.

Der Bildstreifen veranschaulicht den Geburtsvorgang beim Schaf.

Die Filmprüfstelle hat den Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, ihm jedoch die von dem Antragsteller beantragte Zulassung auch vor Jugendlichen versagt.

Die Ablehnung des Antrages wird damit begründet, dass bei einer Vorführung in öffentlichen Lichtspieltheatern ohne Trennung der Geschlechter eine leichtfertige Auffassung des an sich ernsten Vorganges Platz greifen und zu einer Gefährdung der geistigen Entwicklung jugendlicher Zuschauer führen könnte.

Gegen diese Entscheidung, soweit darin ein Vorführungsverbot vor Jugendlichen enthalten ist, hat der Antragsteller Beschwerde erhoben und die unbedingte Freigabe für Jugendliche beantragt. Soweit Zulassung zur öffentlichen Vorführung erfolgt ist, haben zwei Beisitzer von ihrem Beschwerderecht ^{gemäss § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes} Gebrauch gemacht und das gänzliche Verbot des Bildstreifens auch für Erwachsene gefordert.

Das Rechtsmittel wird von ihnen damit begründet, dass durch die Vorführung des Bildstreifens, insbesondere die darin enthaltenen Grossaufnahmen, jüngere und zartere weibliche Personen in ihrem Empfinden so stark berührt würden, dass sie die aufgenommenen Eindrücke für lange Zeit nicht wieder los und dadurch in ihrer Gesundheit und in ihrem Empfindungsleben geschädigt würden.

Der Antragsteller hat Zurückweisung der Beisitzerbeschwerde beantragt.

Über die Frage, ob durch die Vorführung des Bildstreifens das Publikum gesundheitlich gefährdet werden könnte, hat vor der Prüfstelle Beweisaufnahme stattgefunden. Der als Sachverständiger vernommene Ministerialrat Dr. Hamel vom Reichsministerium des Innern hat die Frage verneint und bekundet, dass er eine solche

Gefährdung , selbst bei jugendlichen und schwangeren Frauen für ausgeschlossen halte. Auf die weiteren in der Niederschrift der Prüfstelle vom 15. April 1924 enthaltenen Ausführungen des Sachverständigen wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

- I. Auf einen Bildstreifen kann der Verbotgrund der Gefährdung der öffentlichen Ordnung Anwendung finden, wenn seine Vorführung geeignet ist, die Gesundheit der Zuschauer zu schädigen. Diese Schädigung muss jedoch eine unmittelbare sein und auch den normalen Durchschnittsmenschen (Urteil vom 2. September 1922 - Nr. 82 -) treffen. Auf eine anormale seelische oder gesundheitliche Veranlagung einzelner Zuschauer kann hierbei ebenso wenig abgestellt werden. (Urteil vom 22. März 1922 - Nr. 16 R), wie eine lediglich nervenschwache und besonders zarte Personen in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigende Vorführung die öffentliche Ordnung gefährdet.

Der von zwei Beisitzern mit Rücksicht auf das Empfindungsleben jüngerer und besonders zarter Frauen erhobenen Beschwerde gegen die von der Prüfstelle im Anschluss an das Gutachten des vernommenen Sachverständigen ausgesprochene allgemeine Zulassung des Bildstreifens war daher der Erfolg zu versagen.

- II. Auch der von dem Antragsteller gegen das Jugendverbot erhobenen Beschwerde konnte nur zu einem Teil gefolgt werden.

Dem Beschwerdeführer war unbedenklich zuzugeben, dass die an sich einwandfreie und ernsthaft belehrende bildliche Wiedergabe eines natürlichen Vorganges, wie ihn die Geburt eines Schafes bildet, Jugendlichen aus erzieherischen Gründen nicht vorenthalten werden sollte. Die Oberprüfstelle hat sich andererseits jedoch auch der Berechtigung der von der Prüfstelle gegen die Vorführung eines solchen Vorganges in einem öffentlichen Lichtspieltheater erhobenen Bedenken nicht zu verschliessen vermocht und die Besorgnis einer Gefährdung der geistigen Entwicklung jugendlicher Zuschauer insoweit für gegeben erachtet (§ 3 Abs.2 des Lichtspielgesetzes). Diese Bedenken entfallen bei

der Vorführung des Bildstreifens im Rahmen rein unterrichtlicher oder volksbildender Veranstaltungen, bei denen der Bildstreifen jugendlichen Personen in einer Form und Umgebung geboten wird, die solche nachteiligen Einwirkungen ausschliesst. Die Oberprüfstelle hat deshalb von der Befugnis des § 2 des Lichtspielgesetzes Gebrauch gemacht und den Bildstreifen, dessen wissenschaftliche Bedeutung ausser Zweifel steht, mit der angeführten Beschränkung auch für Jugendliche zugelassen.

Mit Rücksicht auf den rein belehrenden Inhalt des Bildstreifens ergeht die Entscheidung gebührenfrei. (§ 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921).

Beglaubigt:

Prof. Dr. Me...

Regierungsinspektor.

Seeger

